



Universität Bern

Rekurskommission

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94
e-mail: rekom@oefre.unibe.ch

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 29. Januar 1999 i.S. X. gegen RWW-Fakultät (B 2/98)

Krankheit vor oder während Prüfung

1. *Schlechte Vorbereitung oder Krankheit vor oder während der Prüfung kann **nach** Absolvierung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn im Bewusstsein solcher Beeinträchtigung zur Prüfung angetreten wird (E. 4).*
2. *Unentschuldigtes Nichtantreten zur Prüfung gilt als gescheiterter Versuch (E. 4)*

Sachverhalt (gekürzt):

Mit Verfügung des Dekans wurde X. von den weiteren Studien ausgeschlossen, nachdem er zu drei von vier (letztmaligen) Wiederholungsprüfungen nicht angetreten war. Er erfüllte damit die reglementarischen Erfordernisse für das Weiterstudium nicht und brachte erst nach dem Prüfungstermin vor, er habe sich wegen schwerer Erkrankung einer Mutter nicht auf die Prüfungen vorbereiten können und sei darum - in der Annahme, dass er ohnehin nicht bestehen würde - gar nicht erst zu den Prüfungen erschienen.

Aus den Erwägungen:

4. In VPB 1979 Nr. 100, S. 469 wird in einem ähnlichen Fall bundesdeutsche Verwaltungsgerichtspraxis zitiert, die sich in jenem konkreten Fall mit der Praxis des Bundesrates deckt. "Die bundesdeutschen Prüfungsbehörden verlangen vom Kandidaten, dass er eine allfällige Leistungsunfähigkeit vor der Prüfung geltend macht und vor der Prüfung zurücktritt. Wer sich indessen in Kenntnis seiner Prüfungsunfähigkeit dem Prüfungsrisiko aussetze und die Gefahr des Nichtbestehens der Prüfung auf sich nehme, könne sich nicht nachträglich darauf berufen. (...) Prüfungsunfähigkeit könne nachträglich nur geltend gemacht werden, wenn der Prüfling infolge einer geistigen oder psychischen Störung ausserstand gewesen sei, aus der Kenntnis seiner Lage vernünftige Schlüsse zu ziehen, also eine eigenverantwortliche Entscheidung über die weitere Prüfungsteilnahme zu treffen".

Dies gilt auch im vorliegenden Fall: Der Beschwerdeführer hat im Bewusstsein seiner eingeschränkten Vorbereitungszeit das Risiko des Nichtbestehens auf sich genom-

men, statt irgendwie tätig zu werden und z.B. ein Verschiebungsgesuch einzureichen. Nachträglich kann er sich nicht mehr darauf berufen. Es sind zudem auch keine Anzeichen ersichtlich, die den Beschwerdeführer daran gehindert hätten, ein solches Gesuch vor dem Prüfungstermin einzureichen. Daran kann auch nichts ändern, dass der Beschwerdeführer nur eine von vier Prüfungen überhaupt geschrieben hat, denn unentschuldigtes Nichtantreten gilt nach ständiger Praxis und unbestrittenermassen als gescheiterter Versuch.

Entscheid rechtskräftig